



Administrative Weisungen zum Aufgebot

a. Rechtsgrundlagen

Ab Artikel 29 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20.12.2019 (Stand: 01.01.2021).

b. Zuständigkeit

Ab Erlass des Aufgebotes bis zum Einrücken in den Dienstanlass sind wir als aufbietende Stelle für Sie zuständig. Richten Sie deshalb Ihre Fragen und Anliegen an die obenstehende Adresse. Geben Sie dabei unbedingt die Kursnummer und Kursdaten an.

c. Kursorganisation

Der Kursleiter, der Kursstab (Übungsleiter, Fourier, Materialwart) und der Kursarzt werden Ihnen, soweit nicht bereits aufgeführt, am ersten Kurstag bekanntgegeben.

Während des Dienstanlasses ist der Kursleiter oder sein Stellvertreter Ihre Ansprechperson.

d. Kursbüro

Der Standort des Kursbüros wird Ihnen am ersten Kurstag bekanntgegeben.

Es stehen zur Verfügung:

KP Rotflue Dänikon Telefon 044 844 21 86

Zivilschutzstelle Otelfingen Telefon 044 847 20 46

e. Einrückungspflicht

Die Einrückungspflicht besteht so lange, als das Aufgebot nicht durch eine entsprechende Verfügung aufgehoben wurde. Wird zwischen dem Erlass des Aufgebotes und dem Kursdatum der Wohnort gewechselt, ist der Aufgebote verpflichtet, der aufbietenden Stelle eine entsprechende Mitteilung zu machen. Die Kursleitung zusammen mit der aufbietenden Stelle entscheidet über eine allfällige Dispensation. Wer glaubt, aus gesundheitlichen Gründen den Kurs nicht leisten zu können, hat, sofern er reisefähig ist, einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden.

f. Dienstverschiebung

Es besteht kein Anspruch auf Dienstverschiebung oder auf Urlaub.

Falls Sie aus triftigen Gründen den Dienstanlass verschieben müssen, erwarten wir rechtzeitig, spätestens aber 3 Wochen vor dem Einrücken, ein allfälliges Dienstverschiebungsgesuch. Dieses ist in schriftlicher Form durch den Schutzdienstpflichtigen persönlich abzufassen (kein E-Mail) und muss unbedingt mit entsprechenden Beilagen / Dokumenten begründet werden. Das offizielle Gesuch finden Sie auf der Homepage <http://www.zso-unfu.ch/Vorlagen/Dienstverschiebung>.

Gesuche, die durch andere Instanzen (Arbeitgeber, Lehranstalten etc.) eingereicht werden, ersetzen ein Gesuch des Schutzdienstpflichtigen keineswegs und können daher nicht berücksichtigt werden.

Gesuche werden von der aufbietenden Stelle schriftlich beantwortet. Sie haben rechtsgültigen Charakter. Ein Gesuch wird grundsätzlich nur bewilligt, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden und wenn es der Dienstanlass erlaubt.

Nach dem Einreichen eines Gesuches um Dienstverschiebung besteht die Einrückungspflicht so lange weiter, bis Ihr Gesuch von der aufbietenden Stelle bewilligt ist. Sie entscheidet abschliessend über das Gesuch.

Falls das Gesuch bewilligt wird, muss der Gesuchsteller den verschobenen Dienstanlass bei nächster Gelegenheit nachholen. Im Gesuch sollte daher der Zeitraum angegeben werden, in dem Sie den Dienst vor- oder nachholen können.

g. Urlaub

Es besteht kein Anspruch auf Urlaub. Infolge der kurzen Dauer des Dienstanlasses kann in der Regel kein Urlaub gewährt werden.

h. Dienstversäumnis

Nicht einrückende Schutzdienstpflichtige werden von Amtes wegen gemäss BZG **Art. 88 bzw. 90** belangt.

i. Verspätetes Einrücken

Verspätetes Einrücken hat eine Untersuchung zur Folge. Dabei gilt ebenfalls das BZG.

j. Unterkunft

In der Regel zu Hause.

Sollte der Dienstanlass die Anwesenheit der Schutzdienstpflichtigen auch während der Nachtstunden erfordern, wird das im Aufgebot verbindlich erwähnt.

k. Reise

Die Benützung des privaten Motorfahrzeuges ist auf eigene Verantwortung hin zum Einrücken, nach der Entlassung und für die tägliche Hin- und Rückfahrt gestattet. Während der täglichen Arbeitszeit des Dienstanlasses darf aus Versicherungsgründen kein privates Fahrzeug benützt werden.

Falls Sie mit einem privaten Motorfahrzeug einrücken bzw. in den Urlaub fahren, erhalten Sie keinerlei Vergütung. Es wird auch jegliche Haftung abgelehnt.

Das Parkieren des privaten Motorfahrzeuges erfolgt in der Regel auf eigene Verantwortung. Sollte von der aufbietenden Stelle eine Parkmöglichkeit angeboten werden können, wird das im Aufgebot erwähnt. Mangels genügender Parkmöglichkeiten in der Region werden die Schutzdienstpflichtigen gebeten, nach Möglichkeit den öffentlichen Verkehr (ÖV) oder das Fahrrad zu benützen. Sollten Sie am „Aufgebotsort“ des Dienstanlasses wohnhaft sein, könnten Sie im Normalfall auch zu Fuss einrücken.

l. Ausrüstung und Bekleidung

Die Ausrüstung ist gemäss Aufgebot mitzubringen. Achten Sie im Speziellen auf das gute, dunkle Schuhwerk oder Kampfstiefel wenn gefasst (keine Turnschuhe).

Die Zivilschutzbekleidung ist Ausdruck der Zugehörigkeit zum Zivilschutz. Wenn Sie das Zivilschutz-Tenue tragen, repräsentieren Sie die Einheit. Sie sind deshalb zum korrekten Tragen der Zivilschutzbekleidung, Auftreten und Verhalten verpflichtet.

m. Versicherung

Während des Dienstanlasses sind Sie bei der Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert.

n. Dienstunterbruch

Bei Dienstanlässen die sich über das Wochenende erstrecken ist ohne gegenteiligen Befehl der Samstag und Sonntag dienstfrei. Das Gleiche gilt bei eidgenössischen Feiertagen. An dienstfreien Tagen entfällt der Anspruch auf die unter den Ziffer m, p, q aufgeführten Leistungen.

o. Alkohol / Drogen

Der Konsum von Alkohol und/oder Drogen im besoldeten Dienst ist während der Arbeitszeit (Antritts- bis Abendverlesen) verboten. Beides beeinträchtigt die Sinnesorgane und sie können die eigene Sicherheit und die Sicherheit Anderer gefährden.

Während den Dienstleistungen ist im Zivilschutz der Besitz, Konsum, Handel etc. von und mit Drogen gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes strikte verboten.

p. Mittagessen

In zugewiesenen Örtlichkeiten zu Lasten des Dienstanlasses, inkl. Getränke.

Für nicht beanspruchte Leistungen besteht kein Anrecht auf Barvergütung.

q. Vergütung / Entschädigung

- Funktionsvergütung gemäss Dienstbüchlein
- Erwerbsausfallentschädigung (EO)
- Entschädigung der ÖV-Kosten bei Vorlage eines entsprechenden Originalbeleges
- Reduktion einer allfälligen Wehrpflichtersatzabgabe um 4 % pro Dienstag

r. Korrespondenzadresse

ZSO Unteres Furttal, Zivilschutzstelle, Vorderdorfstrasse 36, 8112 Otelfingen

ZSO Unteres Furttal

Kdo ZSO